



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
Ministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Justiz und Migration des Landes Baden-Württemberg

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Landes Thüringen

Auswärtiges Amt, Referat 505

Nachrichtlich:

Bundeskriminalamt, Referat KT 54

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Referat DI 12

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag

(ausschließlich per E-Mail)

Betreff: Personalausweis und elektronischer Aufenthaltstitel

Hier: Information über Inkrafttreten neuer Rahmenvertrag und Änderung der Herstellungspreise ab dem 1. März 2022

DV2-12015/2#1 / M2-20105/4#9

Berlin, 20. Januar 2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, hat mit der Bundesdruckerei GmbH (Bundesdruckerei) einen neuen „Rahmenvertrag

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-12926

bearbeitet von:
DV2 / M2

DV2@bmi.bund.de

M2@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Personalausweis (PA) und elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)“ abgeschlossen, der am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Im Folgenden möchten wir sowohl über die Änderung der Herstellungspreise für den PA und den eAT ab dem 1. März 2022 informieren als auch auf für die Personalausweis- und Ausländerbehörden relevante vertragliche Regelungen hinweisen.

1) Änderung des Herstellungspreises für den PA

Ab dem 1. März 2022 beträgt der von den Personalausweisbehörden an die Bundesdruckerei zu entrichtende Herstellungspreis für den PA für alle Bestellungen, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bundesdruckerei eingehen

22,34 Euro (inkl. Umsatzsteuer).

Der Preis für den PA mit Versand des PIN-Briefes in das Ausland beträgt somit 22,73 Euro (inkl. Umsatzsteuer) ab dem 1. März 2022.

Ebenfalls ab dem 1. März 2022 beträgt der Preis für den PA im Ausland 26,86 Euro netto und der Preis für den PA im Ausland inkl. Versand des PIN-Briefes in das Ausland 27,61 Euro netto.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den neuen Herstellungspreisen **keine** Veränderung der Personalausweisgebühren für Bürgerinnen und Bürger verbunden ist.

2) Änderung des Herstellungspreises für den eAT

Ab dem 1. März 2022 beträgt der von den Ausländerbehörden an die Bundesdruckerei zu entrichtende Herstellungspreis für den eAT für alle Bestellungen, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bundesdruckerei eingehen

28,68 Euro (inkl. Umsatzsteuer).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den neuen Herstellungspreisen **keine** Veränderung der aufenthaltsrechtlichen Gebühren für Bürgerinnen und Bürger verbunden ist.

3) Hinweise zum Inhalt des Rahmenvertrages PA und eAT

Der Leistungsumfang des neuen Rahmenvertrages PA und eAT entspricht im Wesentlichen dem Leistungsumfang der zum Ende des Jahres 2021 ausgelaufenen Rahmenverträge über die Herstellung von PA- und von eAT-Dokumenten. Auch unter dem neuen Rahmenvertrag PA und eAT

werden die Personalausweis- und Ausländerbehörden zum Abruf von PA- und eAT-Dokumenten bei der Bundesdruckerei berechtigt. Der Abruf erfolgt im Namen der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesdruckerei liefert die abgerufenen Dokumente an die abrufenden Behörden bzw. bei Abrufen von Auslandsvertretungen an das Auswärtige Amt. In letzteren Fall obliegt dem Auswärtigen Amt die weitere Verteilung der Dokumente. Es wird darauf hingewiesen, dass die für die abgerufenen Dokumente durch die Bundesdruckerei ausgestellten Rechnungen durch die jeweiligen abrufenden Behörden vollständig und fristgerecht zu begleichen sind.

Die durch die Bundesdruckerei an die Personalausweis- und Ausländerbehörden zur Ausstellung von Dokumenten in der Vergangenheit ausgerollte Hard- und Software verbleibt auch unter dem neuen Rahmenvertrag PA und eAT bei den Behörden. Auch die von der Bundesdruckerei für die Behörden erbrachten (technischen) Service- und Supportleistungen in Bezug auf den PA und eAT bleiben unverändert bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Nutzung des von der Bundesdruckerei betriebenen Serviceportals, in dem technische Dokumentationen und Softwareupdates als Download sowie Informationen zu bevorstehenden Wartungsreleases bereitgestellt werden, eine Registrierung durch die Personalausweis- und Ausländerbehörden erforderlich ist.

Um die unter dem Rahmenvertrag PA und eAT vereinbarten Leistungen vollständig erbringen zu können, ist die Bundesdruckerei auf die Mitwirkung der Personalausweis- und Ausländerbehörden angewiesen. Daher wird um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:

- Die Personalausweis- und Ausländerbehörden oder deren Verfahrensentwickler müssen die von der Bundesdruckerei bereitgestellten Soft- und Hardwarekomponenten in die Fachverfahren und die IT-Infrastruktur der Behörden integrieren.
- Zur Erstellung des Antragsdatensatzes für den Abruf von PA- oder eAT-Dokumenten sind die von der Bundesdruckerei zentral erzeugten Seriennummern oder die von der Behörde selbst erzeugten Seriennummern, die den Vorgaben der BSI TR-03123 und BSI TR-03132 entsprechen, zu verwenden. Vor Absendung des Antragsdatensatzes an die Bundesdruckerei ist dieser vom Behördenpersonal auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Entscheidung über die Annahme und Weiterleitung der erfassten biometrischen Daten sowie die Beurteilung der inhaltlichen Korrektheit des Namensbestandteils in der Maschinenlesbaren Zone (MRZ) obliegt in diesem Zusammenhang dem Behördenpersonal. Die korrekte Anwendung der Kürzungsoptionen in Bezug auf die MRZ-Generierung muss durch das Fachverfahren der Behörde sichergestellt werden.

- Die Personalausweis- und Ausländerbehörden dürfen für Kommunikationsprozesse im Bereich hoheitlicher Dokumente nur Zertifikate nutzen, die gemäß BSI TR-03132 zugelassen sind.
- In Bezug auf den Personalausweis versendet die Bundesdruckerei den PIN-Brief an die im Antragsdatensatz angegebene Empfängeradresse. Sofern es sich um eine Auslandsadresse handelt, muss die Personalausweisbehörde im Bestelldatensatz eine entsprechend der „Länderliste für Direktversand von PIN-Briefen für den Personalausweis in das Ausland“ korrekte Länderkennung übermitteln. Andernfalls wird die Bestellung von der Bundesdruckerei als Inlandsbestellung behandelt. Die aktuelle Länderliste ist diesem Schreiben beigelegt.

In Bezug auf den elektronischen Aufenthaltstitel versendet die Bundesdruckerei den PIN-Brief nur dann an die im Antragsdatensatz angegebene Empfängeradresse, wenn die Ausländerbehörde im Antragsdatensatz im Flag „Versand_PIN_Brief“ den Wert „true“ übermittelt hat. Ein Versand des PIN-Briefes in das Ausland ist ausgeschlossen.

Für die korrekte Einbindung des von der Bundesdruckerei vorgegebenen Layouts für die Versandadresse sind die Personalausweis- und Ausländerbehörden bzw. deren Verfahrensentwickler zuständig.

- Für die Bestellung von Adressaufklebern, Braille-Etiketten, Aufenthaltstiteln in Form von Klebeetiketten oder dem Zusatzblatt zum eAT durch die Personalausweis- oder Ausländerbehörde ist der Online-Shop der Bundesdruckerei zu nutzen.
- Die Personalausweis- und Ausländerbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass nur der rechtmäßige Dokumenteninhaber bzw. die rechtmäßige Dokumenteninhaberin oder autorisiertes Behördenpersonal die auf dem Chip gespeicherten Daten mittels der den Behörden von der Bundesdruckerei bereitgestellten Visualisierungs-Änderungsterminals (V-AET) auslesen kann.

Bitte leiten Sie diese Informationen rechtzeitig an alle Personalausweis- und Ausländerbehörden bzw. das Auswärtige Amt an alle betroffenen Auslandsvertretungen weiter.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Matthias Taube / Dr. Michael Jansen
Referatsleiter DV 2 / Referatsleiter M 2

Anlage

Länderliste für Direktversand von PIN-Briefen für den Personalausweis in das
Ausland